



HVBG

HVBG-Info 09/1986 vom 28.05.1986, S. 0652 - 0657, DOK 375.312/017-LSG

Ein Herzinfarkt (oder Sekundenherztod) nach Aufregung über freches Verhalten von Arbeitskollegen ist nicht kausal auf einen Arbeitsunfall (§ 548 RVO) zurückzuführen - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.11.1985 - L 3 U 119/83

Ein Herzinfarkt (oder Sekundenherztod) nach Aufregung über freches Verhalten von Arbeitskollegen ist nicht kausal auf einen Arbeitsunfall (§ 548 RVO) zurückzuführen;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.11.1985 - L 3 U 119/83 - (Gegen dieses Urteil ist unter dem Az.: 2 BU 4/86 Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt worden. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet.)

Leitsatz zum Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.11.1985
- L 3 U 119/83 -:

§§ 548, 551 RVO

1. Ein Herzinfarkt (oder Sekundenherztod) infolge Aufregung über freches Verhalten von Arbeitskollegen ist eine so überragend persönlichkeits-eigene Reaktion, daß er nicht als Arbeitsunfall gesetzlich versicherungsgeschützt sein kann.
2. Eine durch schleichende Vergiftung beim langjährigen beruflichen Umgang eines Pflanzenschutz-Technikers mit Dioxinen, Furanen und anderen Chemikalien erworbene Fettstoffwechselstörung - mit oder ohne Leberverfettung - ist nur ein Risikofaktor wie der auf andere toxische Weise erworbene gleiche Leberschaden und begründet daher nicht schon für sich allein die Wahrscheinlichkeit, wesentlich mitwirkende Ursache des Todes gewesen zu sein. Unzählige Menschen mit Fettstoffwechselstörungen und bereits verfetteter Leber sterben nicht vorzeitig an Herzinfarkt und Sekundenherztod.